



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/A/1 – Handels- und Investitionspolitik
Mag Lukas Stifter
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

POST.III1_19@bmdw.gv.at
lukas.stifter@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/We/Fu	Julia Wegerer	DW 12786	DW	28.03.2022

Initiative der Europäischen Kommission zu „Gemeinsamen interpretativen Erklärungen“ zu Investitionsschutzabkommen, Positionierung Österreichs

Die Problematik der bilateralen Investitionsschutzabkommen (BIT) der „alten Generation“ von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten, die vor dem Vertrag von Lissabon ratifiziert wurden, besteht bereits seit vielen Jahren. Diese BITs stellen ein hohes Rechtsrisiko für die Mitgliedstaaten dar. Einerseits sind sie teils inkompatibel mit Unionsrecht. Andererseits herrscht große Rechtsunsicherheit, weil unklare, vage Definitionen von Schutzstandards in den BITs zu missbräuchlichen Klagen und sehr unterschiedlichen Auslegungen durch private Schiedsgerichte geführt haben. Mit der vorliegenden Initiative sollen ausgewählte Bestimmungen (Right to Regulate, Fair and Equitable Treatment, Full Protection and Security, Most Favoured Nation Treatment und Indirect Expropriation) dieser BITs näher definiert werden, um so ausufernde Klagsmöglichkeiten für Investoren zu begrenzen.

Diese Herangehensweise muss jedoch als völlig unzureichend bezeichnet werden. Der gesamte Inhalt solcher Abkommen ist aus demokratiepolitischen und Rechtsstaatlichkeitsüberlegungen heraus höchst problematisch und daher abzulehnen. Aus Sicht der BAK sind sämtliche noch bestehenden BITs daher unverzüglich zu beenden und andere Optionen zu diskutieren. Mehrere Staaten, die auch am UNCITRAL-Prozess teilnehmen, haben bereits praktikable Alternativen zu ISDS eingeführt, die grundsätzlich zu diskutieren sind. Diese reichen von der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel über frühzeitige innerstaatliche Streitbeilegungsmechanismen wie Ombudsstellen bis hin zu Staat-Staat-Schiedsverfahren.

Positionierung Österreichs

Wiewohl es zu begrüßen ist, wenn zumindest ein Teil der überschießenden Bestimmungen der BITs mittels interpretativer Erklärungen „eingehegt“ werden sollen, muss dennoch hervorgehoben werden, inwiefern dieses Vorgehen unzureichend ist. Zu berücksichtigen ist

dabei die Schwelle zur Vertragsrechtsänderung: Gemeinsame interpretative Erklärungen müssen sich immer **unterhalb der Schwelle von Vertragsrechtsänderungen** gemäß Artikel 31 (3) a WVRK bewegen. Die **Grenzen solcher Erklärungen sind mithin eng gesteckt** und es kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, ob das von der Europäische Kommission vorgeschlagene Vorgehen zielführend sein wird.

Klar ist jedoch: Die von der Europäische Kommission vorgeschlagenen Änderungen **beschränken sich auf fünf Punkte**, die allesamt **materielle Schutzstandards** betreffen. Das **Investor-Staat-Schiedsverfahren** wird **nicht adressiert**. Außerdem können auch keine Punkte abgedeckt werden, die in den Abkommen nicht bereits vorkommen. Somit besteht auch **keine Möglichkeit, Verpflichtungen für Investoren in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte und nachhaltige Entwicklung** festzuschreiben.

In Bezug auf die **mögliche Ausgestaltung einer interpretativen Erklärung** zu den fünf erwähnten Bestimmungen, erlaubt sich die BAK einmal mehr auf die dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bereits **übermittelte Studie**¹ von Nathalie Bernasconie Osterwalder und Sofia de Murard zu verweisen, die konkrete Vorschläge nennt und auf allfällige Fallstricke hinweist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben dargelegten Anmerkungen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

¹ [A new Austrian Model BIT: looking for alternative models - Portal der Arbeiterkammern und des ÖGB Verlags, S. 20ff.](#)

